

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Januar 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

**R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel;
Ratsmitglieder**

M. Staner - Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2024 – Billigung

Finanzen

4. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2024 - Kenntnisnahme
5. Freihändiger Verkauf mit Veröffentlichung eines Salzstreuers, eines Lieferwagens, sowie eines Signalanhängers des Bauhofs

Personal

6. Besoldungsstatut – Schaffung von zusätzlichen Dienstgraden (D9 und D10) für das Gemeindepersonal
7. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines technischen Bediensteten im Rang D7 oder D9 (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit
8. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters im Rang A1sp (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit
9. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines technischen Bürochefs im Rang A1 (M/W/X) für die Leitung des Bauamts der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit

Bezeichnungen

10. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates

Interkommunale Gesellschaften

11. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. (Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt - Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt)

Ländliche Entwicklung

12. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Änderung der Zusammensetzung – Erneuerung des Gemeindeviertels -Genehmigung

Immobilien

13. Städtebaugenehmigungsantrag Fazlija – n° 3555 – Errichtung eines Wohnhauses und Verlegung des Fußweges – Fleuschgasse, 22 – Gutachten des Gemeinderates

14. Straßenunterhalt 2025 – Bezeichnung eines Projektautors

Verschiedenes

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 16. Dezember 2024 – Verabschiedung

Lehrpersonal

2. Antrag von Frau THOMAS Brigitte auf Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung

3. Zeitweilige Bezeichnung von Personal in den Gemeindeschulen - Kenntnisnahme

4. Schule Herbesthal – Bezeichnung eines/eines neuen Schuldirektors/Schuldirektorin – Information zur weiteren Prozedur

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2024 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2024 mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und 2 Enthaltungen (J. Grommes und H. Loewenau, die am 16. Dezember 2024 abwesend waren)

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2024 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindegemeinschafts vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Oktober 2023 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2024 der Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2024, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2024 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen am 10. Dezember 2024 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindezuschuss von 36.756,79 EUR nicht erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 11. Dezember 2024 zugestellt wurden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bischofs vom 21. Dezember 2024 mit der Anmerkung, dass die Haushaltsänderung zu spät erfolgt ist und von der Gemeinde nicht vor Ende des Haushaltsjahres 2024 genehmigt werden kann. Die empfohlene Frist ist der 15. Oktober 2024.

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2024, wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 48.592,95 EUR
- auf der Ausgabenseite: 48.592,95 EUR
- Ergebnis: 0,00 EUR

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2024 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2024 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	142.342,95 EUR
Vorherige Ausgaben:	142.342,95 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	0,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	12.204,98 EUR
Verminderung der Einnahmen:	93.750,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	105.954,98 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	48.592,95 EUR
Ausgaben:	48.592,95 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

Finanzen

4. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2024 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne Dassy, am 16. Oktober 2024 den Kassenstand zum 30. September 2024 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 10. Dezember 2024 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 3. Quartal 2024 1.992.333,87 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. Dassy, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 3. Quartals 2024 zur Kenntnis.

5. Freihändiger Verkauf mit Veröffentlichung eines Salzstreuers, eines Lieferwagens, sowie eines Signalanhängers des Bauhofs

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder P. Köttgen, A. Jonas und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Rundschreibens vom 26. April 2011 des wallonischen Ministers Paul Furlan bezüglich der Käufe und Verkäufe von beweglichen Gütern insbesondere über Kauf- und Verkauf-Webseiten;

Aufgrund der Tatsache, dass im Bauhof das folgende Material überzählig ist und daher veräußert werden könnte;

1. Lieferwagen Renault Master
2. Salzstreuer Schmidt
3. Signalanhänger

Aufgrund der Bilder und Beschreibungen bezüglich der zu veräußernden Materialien, sowie der Einschätzung der Preise durch den Bauhofleiter;

In der Erwägung, dass externe Expertisen, zur Einschätzung der Werte, der zu verkaufenden Objekte aufgrund der geringen Beträge, sowie der Einschätzung des Bauhofleiters als nicht nötig angesehen werden;

In der Erwägung, dass das Material durch einen freihändigen Verkauf mit Veröffentlichung veräußert werden soll;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Lieferwagen, der Salzstreuer und der Signalanhänger werden zum höchstmöglichen Preis freihändig veräußert anhand einer Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde, sowie auf deren Facebook-Seite.

Artikel 2 – Das Gemeindkollegium beschließt ob die Objekte zugeschlagen werden oder nicht.

Artikel 3 – der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst, den Bauhofleiter und den Regional Einnehmer übermittelt.

Personal

6. Besoldungsstatut – Schaffung von zusätzlichen Dienstgraden (D9 und D10) für das Gemeindepersonal

- **Anpassung des Besoldungsstatuts – Kapitel II:
Verwaltungspersonal/Fachpersonal - Einführung der Gehaltsstufe D9 und D10 durch Laufbahnentwicklung**
- **Ergänzung der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals
bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatus – Kapitel III:
Einführung der Gehaltsstufe D9 und D10 durch Laufbahnentwicklung**

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend das Besoldungsstatut und die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“ mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich des Besoldungsstatuts und der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“, insbesondere in Bezug auf die Laufbahnentwicklung von Verwaltungsangestellten;

In der Erwägung, dass das aktuelle Statut der Gemeinde Lontzen kein Barema/keine Gehaltstabellen enthält, um einen leitenden technischen Bediensteten einstellen und ordnungsgemäß entlohnen zu können, bei Diplomvoraussetzungen, die einem Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs entspricht;

In der Erwägung, dass das Rundschreiben vom 13.07.1994, Az.: VII-CD-321.1/RGB/94/CG, des föderalen Ministeriums des Innern und des öffentlichen Dienstes über die allgemeine Revision der Sätze der Gehaltstabellen für die Bediensteten der

Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, Gehaltstabellen für das entsprechend benötigte und qualifizierte Personal vorsieht, nämlich die Gehaltstabellen D.9. und D.10.;

In der Erwägung, dass es demzufolge erforderlich ist, das Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen, sowie die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“ durch die Einführung der Stufe D.9. und D.10. anzupassen bzw. zu ergänzen;

Aufgrund der schriftlichen Rückmeldungen der Gewerkschaftsvertreter sowie der weiteren Mitglieder des Konzertierungsausschusses, zur Anpassung des Verwaltungsstatuts, des Besoldungsstatuts, sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Januar 2025, womit das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die entsprechenden Statutanpassungen vorzusehen, um das erforderliche und entsprechend qualifizierte Personal einstellen und korrekt entlohnen zu können;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Besoldungsstatut des Verwaltungspersonals Kapitel II wird folgendermaßen angepasst:

- Artikel 5§2 – A) Gehaltstabellen:

Grad	Gehalts- stufe	Barema- entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Technischer Bediensteter (Anwerbung) (Beförderung)	D9	25 Jahre	20.280,17 €	29.556,56 €	11 x 1 x 425,63 € 1 x 1 x 851,27 € 8 x 1 x 350,53 € 5 x 1 x 187,79 €
Technischer Bediensteter (Anwerbung) (Beförderung)	D10	25 Jahre	22.533,52 €	32.198,10 €	3 x 1 x 625,94 € 8 x 1 x 400,60 € 1 x 1 x 1001,50 € 13 x 1 x 275,42 €

Artikel 2 – Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ (Teil III des Statuts) werden unter Punkt 1 Verwaltungspersonal wie folgt ergänzt:

D.9.

Fachpersonal - Leitender technischer Bediensteter Anwerbung:

Für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines leitenden Technikers mindestens über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder des ihm gleichgestellten Unterrichts verfügen, welches für die auszuübende Funktion erforderlich ist.

Besondere Bestimmungen für die Anwerbung :

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;

- Mindestens über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder oder ein gleichgestelltes Diplom besitzen;
- im Besitz des Führerscheins Klasse B sein
- folgende Anwerbungsprüfung bestehen :

Teil 1 : eine schriftliche Prüfung :

- Allgemeinbildung 15/30
 - Deutsche Zusammenfassung und französischer Kommentar einer Vorlesung über ein technisches Thema 15/30
 - Mathematik 10/20
 - Abfassung eines französischen Briefes 10/20
- Insgesamt Teil 1 - **zu erzielende Punkte :** 60/100

Teil 2 : eine praktische Prüfung, die sich auf die technischen Kenntnisse betreffend das verlangte Fachgebiet bezieht :

Insgesamt Teil 2 - **zu erzielende Punkte :** 60/100

Teil 3 : eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches. Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können:

Insgesamt Teil 3 - **zu erzielende Punkte :** 60/100

D.10.

Fachpersonal - Leitender Technischer Bediensteter Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D9 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens eine positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle D.9. haben, wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben.

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.9., wenn sie **eine modulare** zusätzliche, nützliche, Ausbildung erhalten haben, **im Gesamtumfang von 150 Stunden**

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

7. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines technischen Bediensteten im Rang D7 oder D9 (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2006 zu den Abänderungen der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts in Bezug auf die Anwendungsbedingungen und Beförderungsbedingungen für die Stelle eines technischen Bediensteten D7 mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Mai 2006, angepasst durch seinen Beschluss vom 29. November 2010 hinsichtlich der Delegation an das Gemeindegremium bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 bezüglich der letzten Anpassung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts für die Anwerbung eines statutarischen technischen Bediensteten im Rang D7;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 2025 bezüglich der letzten Anpassung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts für die Anwerbung eines statutarischen technischen Bediensteten im Rang D9;

In der Erwägung, dass zurzeit im Bauamt die Stelle des Bauamtleiters (A1), die Stelle eines Raumordnungs- und Städtebauberaters (A1sp) sowie die Stelle eines Technikers (D7/D9) nicht besetzt sind und es erforderlich ist die Stellen für die Anforderungen des Dienstes neu zu besetzen;

In der Erwägung, dass es betreffend die Besetzung der Stelle eines Technikers erforderlich ist, eine Anwerbungsprozedur in die Wege zu leiten zur Einstellung eines technischen Bediensteten im Rang D7 oder D9 (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein öffentlicher Bewerbungsauftrag zwecks Einstellung eines technischen Bediensteten im Rang D7 oder D9 (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Arbeitsverhältnis wird vollzeitig oder teilzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Artikel 3 - Bewerbungen werden per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird durch das Gemeindegremium festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

Artikel 4 - Die Anwerbung soll in Schwarz/Weiß, im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5 - Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindeverwaltung Lontzen

stellt ein:

einen technischen Bediensteten (m/w/x)

für eine unbefristete vertragliche Einstellung in Vollzeit oder Teilzeit im Bauamt der Gemeinde Lontzen

DIPLOMVORAUSSETZUNGEN :

- Mindestens über ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes (D7) oder über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs (D9) verfügen.

Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen. Ausländische schulische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellung vorliegt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN :

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache, in Wort und Schrift;
- über als genügend angesehene Kenntnisse der französischen Sprache verfügen, da die auszuübende Funktion den Kontakt mit Bürgern, Kunden, Unternehmern und Mitarbeitern erfordert;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Für männliche Bewerber, geboren bis 31.12.1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- Die Anwerbungsprüfung bestehen;

ZU DEN AUFGABEN GEHÖREN:

- Bearbeitung/Leitung von Projekten in den Bereich Hoch- und Tiefbau, Energie und Umwelt
- Zusammenarbeit mit den Behörden und Dienststellen in und außerhalb der Gemeinde
- Gebäudemanagement

WIR ERWARTEN :

- Dynamik, Initiative, Unparteilichkeit, kritischen Sinn, Präzision, Methode, Verfügbarkeit und Flexibilität;
- sehr gute analytische und schriftliche Fähigkeiten;
- Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist;
- Stressresistenz;
- Gutes Organisationsvermögen
- Sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware;

FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN DER KANDIDATUR BEILIEGEN:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Abschrift des oder der Diplome;
- gegebenenfalls Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse;
- Geburtsurkunde;
- Nationalitätsbescheinigung;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind **per Einschreiben** bis spätestens zum**2025** zu richten an

**Das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße 46
4710 Lontzen**

Kontaktperson: Herr Manuel STANER – Generaldirektor, per Tel.: 087/89 80 60 oder per Mail an manuel.staner@lontzen.be

8. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters im Rang A1sp (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit

Nach Anhörung der Schöffen E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' in Bezug auf die Stelle eines spezifischen Attaché A1sp;

In der Erwägung, dass zurzeit im Bauamt die Stelle des Bauamtleiters (A1), die Stelle eines Raumordnungs- und Städtebauberaters (A1sp) sowie die Stelle eines Technikers (D7/D9) nicht besetzt sind und es erforderlich ist die Stellen für die Anforderungen des Dienstes neu zu besetzen;

In der Erwägung, dass es betreffend die Besetzung der Stelle eines Raumordnung- und Städtebauberater erforderlich ist, eine Anwerbungsprozedur in die Wege zu leiten zur Einstellung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters im Rang A1sp (M/W/X) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein öffentlicher Bewerbungsaufruf zwecks Einstellung von einem/r Raumordnungs- und Städtebauberater/in (M/W/X) im Rang A1sp (spezifischer Attaché) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Arbeitsverhältnis wird vollzeitig oder teilzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Artikel 3 - Bewerbungen werden per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird durch das Gemeindegremium festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

Artikel 4 - Die Anwerbung soll in Schwarz/Weiß, im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5 - Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINEN SPEZIFISCHEN ATTACHÉ BEZIEHUNGSWEISE EINE/N RAUMORDNUNGS- UND STÄDTEBAUBERATER/IN

für eine unbefristete vertragliche Einstellung in Vollzeit oder Teilzeit im Bauamt der Gemeinde Lontzen

DIPLOMVORAUSSETZUNGEN:

- Inhaber eines Masters in Architektur, in Raumordnung und Städtebau oder eines Zivilingenieurs Fachrichtung Architektur oder eines anderen Masters mit mindestens 10 Kreditpunkten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus;

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Für männliche Bewerber, geboren bis 31.12.1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- Die Anwerbungsprüfung bestehen;

ZU DEN AUFGABEN GEHÖREN:

- Bearbeitung von Raumordnungsakten: Bauanträge, kommunale Bebauungspläne, Umweltgenehmigungen, Globalgenehmigungen, Umweltverträglichkeitsstudien, Mobilität usw.;
- Betreuung und Sekretariat des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität
- Allgemeine Raumordnungsberatung und Erstellung von Gutachten
- Teilnahme an technischen Versammlungen
- Gemeindearchitekt

WIR ERWARTEN:

- Einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt;
- Eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit;
- Kenntnisse der Rechtstexte der Raumordnungs- und Umweltgesetzgebung;
- Gutes Organisationsvermögen;
- Sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware;

FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN DER KANDIDATUR BEILIEGEN:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind **per Einschreiben** bis spätestens zum**2025** zu richten an

Das Gemeindeskollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN

Kontaktperson: Herr Manuel STANER – Generaldirektor, per Tel.: 087/89 80 60 oder per Mail an manuel.staner@lontzen.be

9. Gemeindepersonal - Ausschreibung zur Einstellung eines technischen Bürochefs im Rang A1 (M/W/X) für die Leitung des Bauamts der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit

Nach Anhörung der Schöffen E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1995, genehmigt durch die Provinz am 19. April 1996, zur Festlegung des Stellenplanes des Gemeindepersonals, mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2006 zu den Abänderungen der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts in Bezug auf die Anwerbsbedingungen und Beförderungsbedingungen für die Stelle eines technischen Bediensteten A1 mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Mai 2006, angepasst durch seinen Beschluss vom 29. November 2010 hinsichtlich der Delegation an das Gemeindeskollegium bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts, insbesondere in Bezug auf einen technischen Bediensteten im Rang A1;

In der Erwägung, dass zurzeit im Bauamt die Stelle des Bauamtleiters (A1), die Stelle eines Raumordnungs- und Städtebauberaters (A1sp), sowie die Stelle eines Technikers (D7/D9) nicht besetzt ist und es erforderlich ist die Stellen für die Anforderungen des Dienstes neu zu besetzen;

In der Erwägung, dass es betreffend die Besetzung der Stelle eines Bauamtleiters erforderlich ist, eine Anwerbungsprozedur in die Wege zu leiten zur Einstellung eines technischen Bürochefs im Rang A1 (M/W/X) für die Leitung des Bauamtes der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein öffentlicher Bewerbungsauf Ruf zwecks Einstellung eines technischen Bürochefs im Rang A1 (M/W/X) für die Leitung des Bauamtes der Gemeinde Lontzen mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Arbeitsverhältnis wird vollzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Artikel 3 - Bewerbungen werden per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird durch das Gemeindegremium festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

Artikel 4 - Die Anwerbung soll in Schwarz/Weiß, im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite und im Infoblatt der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5 - Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindeverwaltung Lontzen

stellt ein:

einen technischen Bürochef (m/w/x)

für eine unbefristete vertragliche Einstellung in Vollzeit für die Leitung des Bauamtes der Gemeinde Lontzen

DIPLOMVORAUSSETZUNGEN :

- Mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulunterrichts des kurzen Typs in den Fachrichtungen Architektur, Raumordnung und Städtebau, Bautechnik, Ingenieurwesen sein.

Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen. Ausländische schulische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellung vorliegt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN :

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache, in Wort und Schrift;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von einwandfreier Führung sein ;
- Für männliche Bewerber, geboren bis 31. 12. 1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;

- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- die Anwerbungsprüfung bestehen.

ZU DEN AUFGABEN GEHÖREN:

- Leitung des Bauamtes und des Personals;
- Leitung von Hochbau- und Tiefbauprojekten: vollständige Umsetzung inkl. Subsidianträge (Deutschsprachige Gemeinschaft, Wallonische Region, EU-Projekte...);
- Raumordnung und Städtebau;
- Vorbereitung und Bearbeitung von Beschlüssen des Gemeindkollegiums und des Gemeinderates: Allgemeine Beschlussfassungen und Umsetzung der Beschlüsse;
- Sekretariat des Wegeausschusses;
- Öffentliches Auftragswesen;
- Technische Beratung des Bauhofes;
- Gemeindevertreter für die technischen Belange;
- Ansprechpartner für Bürger, Projektautoren, für die politischen Vertreter für die den Dienst betreffenden Bereiche;

WIR ERWARTEN :

- Einen/e Kollegen/in, der/die ein Team motivieren und leiten kann;
- Erfahrung in den Aufgabenbereichen;
- Dynamik, Initiative, Unparteilichkeit, kritischen Sinn, Präzision, Methode, Verfügbarkeit und Flexibilität;
- sehr gute analytische und schriftliche Fähigkeiten;
- Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist;
- Stressresistenz;
- Gutes Organisationsvermögen
- Sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsoftware;
- Kenntnisse in der Bautechnik, in der Raumordnung und dem Städtebau, in der öffentlichen Auftragsvergabe
- Die Bereitschaft sich Fortzubilden

FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN DER KANDIDATUR BEILIEGEN:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Abschrift des oder der Diplome;
- gegebenenfalls Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse;
- Geburtsurkunde;
- Nationalitätsbescheinigung;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind **per Einschreiben** bis spätestens zum**2025** zu richten an

Das Gemeindkollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße 46
4710 Lontzen

Kontaktperson: Herr Manuel STANER – Generaldirektor, per Tel.: 087/89 80 60 oder per Mail an manuel.staner@lontzen.be

Bezeichnungen

10. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren Artikel 6 - 23;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1988 und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Februar 2001;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2024 zur Wahl der Sozialhilferäte, welches am 13. Dezember 2024 zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets der Sozialhilferat für eine Bevölkerung von höchstens 15.000 Einwohner aus 9 Mitgliedern besteht Art. 6§ 1 des Ö.S.H.Z. - Gesetzes vom 8. Juli 1976;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Ö.S.H.Z. - Gesetzes vom 8. Juli 1976 jedes der 17 Gemeinderatsmitglieder über 5 Stimmen verfügt;

Aufgrund der Wahlvorschläge, deren Anzahl sich auf 11 Kandidaten und 22 Ersatzkandidaten beläuft und die gemäß Artikel 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976, mit alle seinen Abänderungen, bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden sind;

In der Erwägung, dass diese Vorschläge zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Ratsmitglieder tragen:

Wurden vorgeschlagen durch:

Als Kandidat: Sonja CLOOT

Als Kandidat: Claudine LASCHET

Als Kandidat: Charlotte HAMMEL

Als Kandidat: Hervé SCHMITZ

Als Kandidat: Sven CARNOL

Frau Sandra HOUBEN-MEESSEN

Frau Evelyn JADIN

Herr Werner HEEREN

Als Ersatzkandidat:

Claudine LASCHET

Mireille HEEREN

Als Ersatzkandidat:

Eloïse LEFFIN

Timo MENTENICH

Als Ersatzkandidat:

Christof KONZE

Alain QUETSCH

Als Ersatzkandidat:

Rosi PITZ

Rachel GENGLER

Als Ersatzkandidat:

Valère LASCHET

Gerd BRÜLS

Wurden vorgeschlagen durch:Als Kandidat: Michael WENZELAls Kandidat: Denise FRANSSENAls Kandidat: Monique DENISAls Kandidat: Pascal KÖTTGENAls Kandidat: Anne Marie MORDANTAls Kandidat: Reiner DESPINEUX**Herrn Roger FRANSSEN**Als Ersatzkandidat:

Serena PEREA

Andreas HOEN

Als Ersatzkandidat:

Patrick LENNARTS

Kevin CREMER

Als Ersatzkandidat:

Irmgarde OHN

Hildegard RAMAKERS

Als Ersatzkandidat:

Reiner DESPINEUX

Patrick LENNARTS

Als Ersatzkandidat:

Gaëtan GRIGNARD

Stephanie KEUTER

Als Ersatzkandidat:

Hildegard RAMAKERS

Stephanie KEUTER

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses anhand der besagten Wahlvorschläge erstellten Liste, die wie folgt lautet:

Anmeldung der Bewerberinnen und Bewerberinnen					
NAME		Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Adresse
A	effektive Kandidat				
B	Ersatzkandidat				
A	CARNOL	Sven	03.06.1979	Angestellter	König Leopold III Straße 21, 4710 Herbesthal
B 1.	LASCHET	Valère	08.12.1982	Angestellter	Rottdrischer Straße 90B, 4710 Herbesthal
B 2.	BRÜLS	Gerd	12.08.1977	Angestellter	Mühlenweg 1d, 4710 Lontzen
A	CLOOT	Sonja	27.03.1961	Rentnerin	J.C. Rossaint Straße 22, 4710 Herbesthal
B 1.	LASCHET	Claudine	14.04.1983	Kinderbetreuerin	Bommertzgasse 30, 4710 Lontzen
B 2.	HEEREN	Mireille	02.02.1981	Angestellte	Königin Astrid Straße 15, 4710 Lontzen
A	DENIS	Monique	18.01.1962	Medizinische Sekretärin	Ketteniser Straße 79, 4711 Walhorn
B 1.	OHN	Irmgarde	11.06.1954	Pensioniert	Fleuschergasse 18, 4710 Lontzen
B 2.	RAMAKERS	Hildegard	26.10.1966	Haushaltshilfe	Bergstraße 142, 4710 Lontzen
A	DESPINEUX	Reiner	01.07.1968	Ingenieur	Hellendergasse 6, 4710 Lontzen
B 1.	RAMAKERS	Hildegard	26.10.1966	Haushaltshilfe Kaufmännische	Bergstraße 142, 4710 Lontzen
B 2.	KEUTER	Stephanie	27.06.1966	Angestellte	Neustraße 12, 4710 Herbesthal
A	FRANSSEN	Denise	20.06.1970	Tagesmutter	König Baudouin Straße 9, 4710 Herbesthal
B 1.	LENNARTS	Patrick	12.09.1960	Pensioniert	König Baudouin Straße 17, 4710 Herbesthal
B 2.	CREMER	Kevin	09.03.1986	Lagerist	König Leopold III Straße 24, 4710 Herbesthal
A	HAMMEL	Charlotte	04.07.1957	Rentnerin	Neutralstraße 196, 4710 Herbesthal
B 1.	KONZE	Christof	22.03.1957	Rentner	Brebersweg 67, 4710 Lontzen
B 2.	QUETSCH	Alain	17.10.1983	Sekundarschullehrer	Walhorner Straße 16, 4711 Walhorn
A	KÖTTGEN	Pascal	22.10.1990	Disponent	Ketteniser Straße 21, 4711 Walhorn
B 1.	DESPINEUX	Reiner	01.07.1968	Ingenieur	Hellendergasse 6, 4710 Lontzen
B 2.	LENNARTS	Patrick	12.09.1960	Pensioniert	König Baudouin Straße 17, 4710 Herbesthal
A	LASCHET	Claudine	14.04.1983	Kinderbetreuerin	Bommertzgasse 30, 4710 Lontzen
B 1.	LEFFIN	Eloïse	13.01.2005	Studentin	König Leopold III Straße 11, 4710 Herbesthal
B 2.	MENTENICH	Timo	12.06.1998	Ingenieur	Bergstraße 100, 4710 Lontzen

A	MORDANT	Anne Marie	29.12.1955	Pensioniert	Kirchstraße 32, 4710 Herbesthal
B 1.	GRIGNARD	Gaëtan	29.03.1983	Angestellter	Schulstraße 36, 4710 Lontzen
2.	KEUTER	Stephanie	27.06.1966	Kaufmännische Angestellte	Neustraße 12, 4710 Herbesthal
A	SCHMITZ	Hervé	15.11.1980	Schulleiter	König Leopold III Straße 22, 4710 Herbesthal
B 1.	PITZ	Rosi	28.01.1958	Rentnerin	Dorfstraße 45/003, 4711 Walhorn
2.	GENGLER	Rachel	12.09.1996	Lehrerin	Kirchbuschweg 80, 4711 Walhorn
A	WENZEL	Michael	19.06.1976	Angestellter	Limburger Straße 173, 4710 Lontzen
B 1.	PEREA	Serena	02.08.1986	Krankenschwester	Tivolistraße 23b, 4710 Herbesthal
2.	HOEN	Andreas	22.12.1981	Arbeiter	Presterstraße 85, 4711 Walhorn

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 17 Wähler, die jeder 5 Stimmzettel erhalten haben;

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Frau Maëlle LOCHT, Vertreterin der Energie Fraktion und Herr Alexander JONAS, Vertreter der Union Fraktion, die beiden jüngsten sind, die dem Bürgermeister P. THEVISSEN, Fraktion ENERGIE beim Wahlvorgang und bei der Stimmenaushölung beistehen und als Beobachter anwesend sind, sowie die Vertreter der Liste SP+, Frau Sonja Cloot und der Liste Ecolo, Herr Yannick HEUSCHEN, die als Beobachter bei der Stimmenaushölung anwesend sind;

85 Stimmzettel sind dem Bürgermeister und seinen Beisitzern abgegeben worden;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

5 ungültiger Stimmzettel;

5 weiße Stimmzettel;

80 gültige Stimmzettel;

Die auf diesen 80 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Name und Vorname der Kandidaten für ein Amt
als ordentliches Mitglied Anzahl der erhaltenen Stimmen

1	CARNOL Sven	8
2	CLOOT Sonja	8
3	DENIS Monique	9
4	DESPINEUX Reiner	0
5	FRANSSEN Denise	9
6	HAMMEL Charlotte	8
7	KÖTTGEN Pascal	9
8	LASCHET Claudine	8
9	MORDANT Anne Marie	0
10	SCHMITZ Hervé	8
11	WENZEL Michael	8

Gesamtzahl der Stimmen 75

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten der ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind;

Stellt fest, dass neun für ein Amt als ordentliches Mitglied gewählt sind, aufgrund der am meisten erhaltenen Stimmen;

Folglich stellt der Bürgermeister fest:

Sind als ordentliche Mitglieder des Sozialhilferates gewählt

1	CARNOL Sven	8
2	CLOOT Sonja	8
3	DENIS Monique	9
4	FRANSSEN Denise	9
5	HAMMEL Charlotte	8
6	KÖTTGEN Pascal	9
7	LASCHET Claudine	8
8	SCHMITZ Hervé	8
9	WENZEL Michael	8

Sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzkandidaten für die ordentlichen Mitglieder gewählt

- 1 LASCHET Valère und BRÜLS Gerd
- 2 LASCHET Claudine und HEEREN Mireille
- 3 OHN Irmgarde und RAMAKERS Hildegard
- 4 LENNARTS Patrick und CREMER Kevin
- 5 KONZE Christof und QUETSCH Alain
- 6 DESPINEUX Reiner und LENNARTS Patrick
- 7 LEFFIN Eloïse und MENTENICH Timo
- 8 PITZ Rosi und GENGLER Rachel
- 9 PEREA Serena und HOEN Andreas

Bemerkt, dass die Bedingungen von den 9 gewählten Kandidaten, sowie für die 18 Ersatzkandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied, erfüllt sind bezüglich:

- Alter der Kandidaten: 18 Jahre
- Staatsangehörigkeit belgische (oder Bürger der E.U., die ordnungsgemäß als Wähler für die Gemeinderatswahlen eingetragen sind)
- Wählbarkeitsbedingungen
- Ausgleich der Kandidaten Männer / Frauen
- Unvereinbarkeiten: Keine

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes, unverzüglich übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

Abänderung des Beschlusses vom 16.12.24

11. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. (Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt - Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt)

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen – Plombières und Welkenraedt“ vertreten ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 16. Dezember 2024 mit welchem sechs Vertreter der Gemeinde bezeichnet wurden;

In der Erwägung, dass die Statuten der V.o.G A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen – Plombières und Welkenraedt“, nun jedoch vorsehen, dass drei Vertreter der Gemeinde für den Verwaltungsrat und 2 zusätzliche Vertreter für die Generalversammlung zu bezeichnen sind;

In der Erwägung, dass entsprechend einer Mitteilung der V.o.G A.D.L. vom 7. Januar 2025, bezüglich die neuen Satzungen und insbesondere Artikel 22, darüber informiert wurde, dass 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates aus der politischen Mehrheitsfraktion und 1/3 aus der Oppositionsfraktion kommen müssen;

In der Erwägung, dass zudem 2 Personen für die Generalversammlung bezeichnet werden müssen, welche jedoch nicht zwangsläufig Mitglieder des Gemeinderats sein müssen;

In der Erwägung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ebenfalls Mitglieder der Generalversammlung sind;

In der Erwägung, dass der Beschluss vom 16. Dezember 2024 zurückgezogen werden muss und wie folgt neue Vertreter bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der Kandidaturen:

Für den Verwaltungsrat:

- José GROMMES, Schöffe
- Maëlle LOCHT, Ratsmitglied
- Roger FRASSEN, Ratsmitglied

Für die Generalversammlung:

- Monique Kelleter
- Alexander Jonas

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Beschluss vom 16. Dezember 2024, betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter in der V.o.G. A.D.L., wird zurückgezogen.

Artikel 2 - Der Schöffe José GROMMES sowie die Ratsmitglieder Maëlle LOCHT und Roger FRASSEN, werden für den Verwaltungsrat der V.o.G. A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt“ bezeichnet.

Artikel 3 - Das Ratsmitglied Alexander JONAS und Frau Monique Kelleter werden als Vertreter der Gemeinde Lontzen für die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt“, bezeichnet.

Artikel 4 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 5 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. A.D.L. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Ländliche Entwicklung

12. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Änderung der Zusammensetzung – Erneuerung des Gemeindeviertels - Genehmigung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Artikels 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 2019 durch welchen die Zusammensetzung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung genehmigt wird;

Aufgrund der am 2. Dezember 2024, infolge der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024, stattgefundenen Einsetzung des neuen Gemeinderats;

In Anbetracht, dass durch diese Einsetzung gewisse Unvereinbarkeiten entstanden sind;

In Anbetracht, dass die Herren Alexander Jonas und Pascal Köttgen infolge der Wahlen vom 13. Oktober 2024 Gemeinderatsmitglieder geworden sind und somit nicht mehr als Bürger an den Versammlungen der ÖKLE teilnehmen dürfen;

In Anbetracht, dass die Damen Titi Malmendier-Ohn und Monique Kelleter-Chaineux infolge der Wahlen vom 13. Oktober 2024 nicht mehr Gemeinderatsmitglieder sind und somit nicht mehr in dieser Funktion an den Versammlungen der ÖKLE teilnehmen dürfen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2024 durch welches entschieden worden ist, die örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung zu erneuern;

In Anbetracht, dass die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeviertels nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Vertreter der Bevölkerung ausmachen darf;

Aufgrund der Tatsache, dass die Anzahl der Bürger, die sich für die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung bewerben werden, noch nicht bekannt ist und somit die Mindestzahl der Teilnehmer aus dem Gemeinderat in der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung fünf Mitglieder beträgt; diese Zahl kann jedoch erhöht werden, sobald neue Bürger der Kommission beitreten;

In Anbetracht des Vorschlags, den d'Hondt-Schlüssel auf das Gemeindeviertel der ÖKLE anzuwenden;

In Anbetracht dessen würde die Zusammensetzung des Gemeindeviertels aus drei Mitgliedern der Mehrheit und zwei Mitgliedern der Opposition bestehen;

In Anbetracht, dass folgende Gemeinderatsmitglieder ihre Kandidatur eingereicht haben:

In Anbetracht, dass grundsätzlich der Bürgermeister den Vorsitz der Örtlichen Kommission für Ländlichen Entwicklung führt, dass dieser jedoch diese Funktion delegieren kann;

In Anbetracht, dass der Bürgermeister für die letzte Legislaturperiode die Aufgabe des Vorsitzenden an den Herrn Yannick Heuschen delegiert hat;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Bürgermeister Patrick Thevissen vom 8. Januar 2025 durch welches er Herrn Yannick Heuschen darüber informiert, dass er den Vorsitz der ÖKLE übernehmen möchte;

Nach Durchsicht der folgenden eingereichten Kandidaturen:

Mehrheit:

- Patrick Thevissen
- Sonja Cloot
- Gerd Malmendier

Opposition

- Alexander Jonas
- Roger Franssen

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Unvereinbarkeit der Ratsmitglieder Herr Alexander Jonas und Herr Pascal Köttgen wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Die Unvereinbarkeit der ausgeschiedenen Ratsmitglieder Frau Irmgard Malmendier-Ohn und Frau Monique Kelleter-Chaineux wird zur Kenntnis genommen

Artikel 3 - Folgende Gemeinderatsmitglieder werden für das neue Gemeindeviertel bezeichnet:

Mehrheit:

- Patrick Thevissen
- Sonja Cloot
- Gerd Malmendier

Opposition

- Alexander Jonas
- Roger Franssen

Artikel 4 - Herr Patrick Thevissen, Bürgermeister, wird als Vorsitzender bezeichnet.

Immobilien

13. Städtebaugenehmigungsantrag Fazlija – n° 3555 – Errichtung eines Wohnhauses und Verlegung des Fußweges – Fleuschergasse, 22 – Gutachten des Gemeinderates

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch Herr Albert und Frau Larglinda FAZLIJA, wohnhaft in 4700 Eupen, Auf der Roll, 47a zwecks Errichtung eines Wohnhauses mit Verlegung des Fußweges gelegen Fleuschergasse, 22 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur C, n° 268;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 15. April 2024 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 23. April 2024 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 23. Mai 2024 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forstwesen günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 22. Mai 2024 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 29. Mai 2024 übermittelte Gutachten des KBARM ungünstig ist mit folgenden Bemerkungen:

1° in Bezug auf der Zufahrt: diese soll öffentlich sein. Die vorgesehene private Zufahrt soll breiter und bis zum hinteren Teil der Parzelle gestaltet werden. Das Wohnhaus soll demzufolge nach links verlegt werden.

2° in Bezug zum Fußweg: Dieser kann rechts bleiben neben der Zufahrt, abgetrennt mit einer Hecke.

3° in Bezug auf der Verdichtung: eine Bemerkung wird gemacht, diese ist nicht angemessen an dieser Stelle.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 30. April 2024 bis zum 30. Mai 2024 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40- 1 7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV;41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass 5 Beschwerden während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Der Ausgangspunkt des Fußweges soll an der heutigen Stelle gelassen und soll nach links verlegt werden, entlang der Hecke (aus Sicht der Fleuschergasse) aus folgenden Gründen:

- Der Weg ist nicht mehr sichtbar, wenn er an der rechten Seite ist;
- Der Ausgangspunkt ist ein Knotenpunkt an Wanderwegen;
- ist einer der meistgenutzten Fußwege in der Gemeinde;

- Wenn der Fußweg sich entlang eines Privatweges befindet; wird dieser nicht mehr benutzt werden; ein Schild mit der Aufschrift „Privat“ wird die Nutzung des Fußweges einschränken. Aufgrund der Parkplatzsituation in der Fleuschgasse wird ein solches Schild erforderlich sein.
- Keine Zufahrt zu dem Baugelände dahinter geplant. Falls dies nicht der Fall ist und in der Zukunft eine Parzellierung auf dem Gelände dahinter geplant wird, wird der Verkehr direkt neben der Schule erfolgen. Dies würde ein Gefahrenpunkt verursachen. Es soll eine globale Sicht auf das Baugebiet von 11 Ha zwischen der Schulstraße, dem Steinerweg, der Limburgerstraße und der Fleuschgasse haben.
- Die vorgesehene Versickerungsfläche soll nicht so nah am Fußweg verlegt werden; dies würde den Fußweg unbenutzbar ein Teil des Jahres machen. Die Abwässer sollen in der Kanalisation der Fleuschgasse eingeleitet werden und nur die Regenwässer sollen versickert werden; die Versickerungsfläche soll weiter entfernt vom Fußweg sein oder der Fußweg soll links verlegt werden.
- zu wenig Bebauungskoeffizient auf einer solchen Fläche.
- keine Straße Verbindung zum hinteren Teil des Gebietes.
- längerer Weg als der jetzige Fußweg.
- die Abwässer und Regenwässern werden nicht in der Kanalisation der Fleuschgasse eingeleitet, sondern in einer Sickergrube und werden dann auf dem Grundstück (C275W) des Reklamanten verlaufen und zu der Versumpfung des Geländes beitragen.
- Die Regenwässer des befestigten Weges würden mindestens zur Hälfte auf dem Grundstück des Reklamanten (C275W) ablaufen.
- Eine Sickergrube ist nicht mehr zeitgemäß, die Abwässer des Gebäudes und die Regenwässer des Weges sollen mit einer Pumpeninstallation zur Kanalisation in der Fleuschgasse eingeleitet werden.

In Anbetracht, dass folgende Punkte die Verlegung des Fußweges betreffen und demzufolge Zuständigkeit des Gemeinderates sind:

- Der Ausgangspunkt des Fußweges soll an der heutigen Stelle gelassen und der Fußweg soll nach links verlegt werden, entlang der Hecke (aus Sicht der Fleuschgasse) aus folgenden Gründen:
 - nicht mehr sichtbar, wenn er an der rechten Seite ist;
 - der Ausgangspunkt ist ein Knotenpunkt an Wanderwegen;
 - ist einer der mehr genutzten Fußwege in der Gemeinde;
- Wenn der Fußweg sich entlang eines Privatweges befindet, wird dieser nicht mehr benutzt werden; ein Schild mit der Aufschrift „Privat“ wird die Nutzung des Fußweges einschränken. Aufgrund der Parkplatzsituation in der Fleuschgasse wird ein solches Schild erforderlich sein.
- Keine Zufahrt/ Straße zu dem Baugelände dahinter geplant. Falls dies nicht der Fall ist und in der Zukunft eine Parzellierung auf dem Gelände dahinter geplant wird, wird der Verkehr direkt neben der Schule erfolgen. Dies würde ein Gefahrenpunkt verursachen. Es soll eine globale Sicht auf das Baugebiet von 11 Ha zwischen der Schulstraße, dem Steinerweg, der Limburgerstraße und der Fleuschgasse haben.
- längeren Weg als der jetzige Fußweg.

In Anbetracht, dass die Beschwerden wie folgt beantwortet werden können:

- Der Ausgangspunkt des Fußweges soll an der heutigen Stelle gelassen und der Fußweg soll nach links verlegt werden, entlang der Hecke (aus Sicht der Fleuschgasse) aus folgenden Gründen:
 - nicht mehr sichtbar, wenn er an der rechten Seite ist;
 - der Ausgangspunkt ist ein Knotenpunkt an Wanderwegen;
 - ist einer der mehr genutzten Fußwege in der Gemeinde;

Der Beginn/das Ende des Fußweges wird in der Tat um ca. 60m nach rechts verlegt. Dies wird jedoch keine Beeinträchtigung zur Folge haben.

Dies, da die ausgewählte Trasse zudem der kürzeste Weg ist. Eine Verlegung links würde einen längeren Weg für den Fußgänger zur Folge haben.

Des Weiteren wird der öffentliche Fußweg auf 2.50m verbreitet, was diesen deutlich sichtbarer für die Fußgänger macht.

Dadurch, dass die Hecke zudem 50cm von der künftigen Grenze entfernt gepflanzt wird, ist eine ausreichende Breite und Sichtbarkeit gegeben.

Durch die Trennung von der Hauszufahrt und dem Fußweg durch eine Hecke, wird der Fußweg klar abgegrenzt deutlich erkennbar werden.

Die Fußgänger werden den neuen Weg ebenso nutzen können wie den aktuellen.

Der neue Fußweg ist die direkteste Verbindung über das Grundstück des Antragstellers und qualitativ um ein Vielfaches besser als der bestehende.

- Wenn der Fußweg sich entlang eines Privatweges befindet, wird dieser nicht mehr benutzt werden; ein Schild mit der Aufschrift „Privat“ wird die Nutzung des Fußweges einschränken. Aufgrund der Parkplatzsituation in der Fleuschgasse wird ein solches Schild erforderlich sein:

Die neue Trasse des Fußweges sowie der Anfangs-Endpunkt wird deutlich besser definiert und erkennbarer sein. Aufgrund der klaren Trennung von der Hauszufahrt und dem Fußweg durch eine Hecke, wird der Fußweg klar abgegrenzt deutlich erkennbarer werden.

Ein Schild „Privatweg ist nicht Gegenstand des Antrags. Falls ein solches Schild „Privat“ ggf. erforderlich werden sollte, dann kann dies so befestigt werden, ohne das Verwirrungen entstehen.

- Keine Zufahrt/ Straße zu dem Baugelände dahinter geplant. Falls dies nicht der Fall ist und in der Zukunft eine Parzellierung auf dem Gelände dahinter geplant wird, wird der Verkehr direkt neben der Schule erfolgen. Dies würde ein Gefahrenpunkt verursachen. Es soll eine globale Sicht auf das Baugebiet von 11 Ha zwischen der Schulstraße, dem Steinerweg, der Limburger Straße und der Fleuschgasse haben:

Es ist in der Tat keine Zufahrt/Straße zu dem hinteren Teil der Parzelle vorgesehen, obwohl dieser Teil sich im Wohngebiet befindet und in der Zukunft bebaut werden kann.

Es ist jedoch nicht verhältnismäßig den Antragsteller zu verpflichten eine Straße zu schaffen bzw. das Gelände dafür vorzusehen für die Errichtung eines Wohnhauses.

Sollten künftig Projekte für die Nachbarparzellen eingereicht werden, bestehen anderweitige Möglichkeiten, um Zugänge und Verbindungen zu schaffen.

Diese zukünftigen Projekte, sowie ihre Verbindungen in Bezug auf Mobilität müssen dann beim Einreichen des Projektes/Vorprojektes analysiert werden.

Es wird jedoch klar festgehalten, dass eine künftige Bebauung der hinteren Parzelle(n) auch ohne die Schaffung einer Straße über die Parzelle des Antragstellers erfolgen kann. Eine Zu- und Ausfahrt zur Parzelle des Nachbarn, von der Schulstraße aus, ist durch eine bereits vorhandene ausreichend Breite Zufahrt gegeben. Die Wichtigkeit von qualitativen Verbindungen für Radfahrer und Fußgänger mit den entsprechenden Anbindungen ist durch das vorliegende Projekt gegeben.

Darüber hinaus ist die Fleuschgasse nicht geeignet, aufgrund Ihrer Beschaffenheit und des vorhandenen Platzes, an der geplanten Stelle, zusätzlichen Autoverkehr aufzunehmen.

Im aktuellen Antrag verfügt der Antragsteller über ein großes Baugrundstück und hat sich entschieden ein Privathaus auf dieser Parzelle zu bauen. Dies ist aus städtebaulicher Sicht möglich und kann angenommen werden. Die entsprechende Teilung erfordert zudem keine Erschließung und kann vorgenommen werden.

In der Erwägung, dass der Fußweg kostenlos abgetreten und in das öffentliche Eigentum übertragen werden muss;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Lochter;), 4 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; P. Köttgen) und 4 Enthaltungen (V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 – Für die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags von Herrn Albert und Frau Larglinda FAZLIJA, wird ein bedingt günstiges Gutachten erteilt:

- Der Fußweg muss auf der angedachten Breite von 2,50m, nach der entsprechenden Schaffung, kostenlos abgetreten und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Lontzen übertragen werden.
- Die angedachte Hecke zur Abgrenzung der privaten Zufahrt und des privaten Grundstücks muss nach Beendigung der Rohbauarbeiten so gepflanzt werden, dass ein Abstand von 50cm zwischen der Hecke und der Parzellengrenze zum öffentlichen Eigentum besteht.

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

14. Straßenunterhalt 2025 – Bezeichnung eines Projektors

1. Wahl des Vergabeverfahrens

2. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen und der Notwendigkeit, einen Projektors mit den Planungen der Unterhaltsarbeiten zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 50.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegausschuss vom 16. Januar 2025 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2025 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/73.10 Wegeunterhalt 2025 Projektors);

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; Y. Heuschen; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Loch;) und 7 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel);

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektors zwecks Planung des Straßenunterhalts 2025 gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegausschusses vom 16. Januar 2025 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 50.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Verschiedenes

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

In dieser Sitzung gab es keine Fragen.